
Ensemble Park Limburgerhof e.V.

- SATZUNG (Auszug) -

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Ensemble Park Limburgerhof“
Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen und soll als "e. V." geführt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limburgerhof, in Rheinland-Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Führungen, Exkursionen, Studienfahrten, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen/künstlerischen Veranstaltungen;
 - b) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten);
 - c) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten im In- und Ausland.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bestimmungen des „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden in § 18 dieser Satzung weiter ausgeführt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 20 dieser Satzung verteilt.

.....

§ 20. Auflösen des Vereines

....

7. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde 67117 Limburgerhof, die es für gemeinnützige, dem § 2 dieser Satzung entsprechende, Zwecke zu verwenden hat.